



Nürnberg, 19.02.2016

Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 22.02.2016 zum „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“ der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 16.02.2016 (Bundestags-Drucksache 18/7537)

Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt):

In dem Gesetzentwurf wird nicht nur das Ausweisungsrecht verschärft, sondern auch geregelt, dass Asylsuchenden, die eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie bestimmte Straftaten begangen haben und deswegen rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, die Rechtsstellung als anerkannter Flüchtling versagt werden kann. Insofern ist das Bundesamt von den Änderungen betroffen.

Verbot der Abschiebung, Ergänzung des § 60 Abs. 8 AufenthG

Durch die vorgesehene Ergänzung in § 60 Abs. 8 als Satz 3 und den Folgeänderungen im AsylG kann in Übereinstimmung mit internationalen Vorgaben in Art. 33 Abs. 2 Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 21 Abs. 2b Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 4b und Abs. 5 Qualifikationsrichtlinie beim Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung besser auf Straftäter reagiert werden.

Die jetzt erhobenen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Regelung, ob Straftaten gegen das Eigentum das Erfordernis einer „besonders schweren Straftat“ erfüllen, werden nicht geteilt. Die vorgesehene Regelung stellt keinen zwingenden Ausschlussstatbestand dar. Das Bundesamt entscheidet auf der Basis der Gesamtumstände des Einzelfalls nach Ermessen. Dabei spielt auch die Straftat selbst vor dem Kontext einer Flüchtlingsanerkennung eine Rolle. Da der Gesetzentwurf keine Vorgaben macht, sind bei der Ermessensausübung zielstaatsbezogene und inlandsbezogene Abschiebungsverbote zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, welche Aspekte für und gegen einen Verbleib in Deutschland und die Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen der Flüchtlingsanerkennung sprechen. Die strafrechtlichen Gesichtspunkte sind ebenso zu berücksichtigen wie beispielsweise der Umstand, dass ein Ausländer ein gemeinsames Kind mit einem deutschen Staatsangehörigen hat.

Wird die Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen, hat das Bundesamt im Asylverfahren auch zu prüfen, ob **nationale Abschiebungsverbote** einer Abschiebung entgegenstehen. So ist eine Abschiebung gem. § 60 Abs. 5 AufenthG ausgeschlossen, wenn diese nach den Vorgaben der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist. Nach Art. § 3 EMRK darf niemand der Folter oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden.

Dabei handelt es sich um ein absolut geschütztes Zurückverweisungsgebot. Der Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung führt also nicht zwingend dazu, dass der Ausländer in sein Herkunftsland abgeschoben wird.

Der Ausschlussgrund des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG setzt voraus, dass sich die Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit aus einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ergibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31.01.2013, 10 C 17.12, entschieden, dass auch bei einer Verurteilung zu einer Gesamtstrafe eine Einzelstrafe von mindestens drei Jahren enthalten sein muss.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Genfer Flüchtlingskonvention ist die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens Voraussetzung. Eine Mindeststrafhöhe ist hingegen nicht geregelt.

Im Hinblick auf die Neuregelung in Satz 2 erscheint eine Klarstellung angezeigt, dass der Flüchtlingsausschluss des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren erfolgt, wenn in dieser Gesamtstrafe eine Einzelstrafe von mindestens einem Jahr enthalten ist.

Dieselbe Differenzierung sollte auch in der Ergänzung des § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorgenommen werden. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren dann ausreichend ist, wenn hierin eine Einzelstrafe von mindestens einem Jahr enthalten ist.

Ergänzungsantrag

Damit das Bundesamt bei seiner Entscheidung im Asylverfahren diese Ausschlussgründe auch in jedem Fall berücksichtigen kann, muss geregelt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden dem Bundesamt entsprechende Sachverhalte mitteilen. Ansonsten würde die Anwendung der Ausschlussregelungen von Zufälligkeiten abhängen. Daher wird der Ergänzungsantrag der Fraktionen CDU/CSU im 4. Ausschuss vom 17.02.2016 (Drucksache des Innenausschusses 18 (4)510) begrüßt. Damit das Bundesamt das Ermessen sachgerecht ausüben kann, muss das Urteil bekannt sein. Es wäre hilfreich, wenn dieses mit der Mitteilung übersandt würde.